

**Betr.** Themenfeld: **Aufnahmeverfahren**  
Titel: **Aufnahme von Studienanfänger/innen zum Wintersemester 2011/12**  
**a) Aufnahme von Studienanfänger/innen zum WS 2011/12**  
**b) Aufgabe des TestAS als obligatorischer Bestandteil bei der Bewerbung ausländischer Studierender**

**Bezug:** Vorlage Nr. XXIII/110a u. b

**I. Der Akademische Senat nimmt die nachfolgend aufgelisteten maßgeblichen Neuerungen für das Aufnahmeverfahren 2011/12 als Konsequenzen aus den veränderten Rahmenbedingungen zustimmend zur Kenntnis:**

Maßgebliche Neuerungen für das Aufnahmeverfahren zum Wintersemester 11/12

1. Die Universität Bremen beteiligt sich mit allen zulassungsbeschränkten Studiengängen und Studienfächern am Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung Hochschulzulassung. Die Teilnahme ist einerseits aufgrund der Vereinbarungen zwischen Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz geboten. Zugleich bietet das Dialogorientierte Serviceverfahren angesichts der steigenden Bewerbungszahlen verbesserte Möglichkeiten zur Durchführung und zum rechtzeitigen Abschluss des Zulassungsverfahrens vor Semesterbeginn.
2. Bewerber/innen können bis zu zwölf Zulassungsanträge an die Universität Bremen richten. Bislang galt, dass nur der letzte fristgerecht eingereichte Antrag auf Zulassung/Einschreibung im Aufnahmeverfahren (Zulassung oder Einschreibung) berücksichtigt wurde. Mit der Beteiligung am Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung Hochschulzulassung und den entsprechend neuen technischen Möglichkeiten können die Vorgaben des Staatsvertrages (12 Bewerbungen im Serviceverfahren der Stiftung Hochschulzulassung) ohne Einschränkungen auch auf die Universität Bremen übertragen werden. Bewerber/innen mit starker Ortspräferenz, affinen Studienwünschen oder Studienwunsch im Bereich Lehramt werden dadurch größere Chancen auf einen Studienplatz an der Universität Bremen erhalten.
3. Sämtliche Anträge auf Zulassung / Einschreibung sind ausschließlich online zu stellen. Bisher konnte neben der online-Bewerbung auch der Antrag aus dem Uni-Info oder ein Antragsdownload eingereicht werden. Im Zuge des hochschulübergreifenden Abgleichs von Zulassungsangeboten ist das online-Verfahren verbindlich, da

die Bewerber/innen über die Annahme eines Angebots online Informationen erhalten und Entscheidungen treffen.

4. Verbindliche Informationen über das Zulassungsverfahren erhalten die Fachbereiche ab 15. September. Der Zeitplan für das Dialogorientierte Serviceverfahren sieht den Abschluss des Zulassungsverfahrens (Versand der Zulassungsbescheide) bis zum 28.08.2011 vor. Im Abschluss erfolgt die Einschreibung mit einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Zulassungsbescheides. Ende August erfolgt eine erste Information über die maximale Zahl von Studienanfänger/innen an die Fachbereiche (Grundlage: angenommene Zulassungsangebote / erteilte Zulassungsbescheide).

5. Für die Einschreibung in nicht-zulassungsbeschränkte Studiengänge gilt der 15.09. als letzte Frist. Bislang galt auch für die nicht-zulassungsbeschränkten Studiengänge der 15.07. als Fristende für die Antragstellung. Anhand der eingegangenen Einschreibungen haben die Fachbereiche Anfang August darüber entschieden, ob die Frist bis 15.09. verlängert wird (was zumeist der Fall war). Um im Zeitablauf des Dialogorientierten Serviceverfahren Bewerber/innen nicht unnötig zu einer Entscheidung zwischen noch offenen Zulassungsoptionen und einer Einschreibung zu zwingen, soll das Einschreibende nach Feststellung der Ergebnisse im Dialogorientierten Serviceverfahren liegen.

6. Studiengangsspezifische Voraussetzungen werden im Zuge der Immatrikulation zwischen dem 28.08. und 13.09. nachgewiesen (individuelle Fristen gemäß Zulassungsbescheid). Bisher mussten die Studiengangsspezifischen Voraussetzungen (Praktika, Sprachnachweise, Sportabzeichen) im Zuge der Antragstellung bis zum 15.07. nachgewiesen werden. Im Zuge der Umstellung auf ein reines Online-Verfahren sowie der Auswertung der Antragszahl auf bis zu zwölf pro Bewerber/in, werden die Studiengangsspezifischen Voraussetzungen erst im Zuge der Immatrikulation geprüft. Bewerber/innen ohne hinreichende Nachweise erhalten somit eine um rund sechs Wochen verlängerte Frist für den Nachweis. Die Verpflichtung für den Nachweis im Zuge der Immatrikulation gilt für alle grundständigen Studiengänge und Studienfächer gleichermaßen, Ausnahmen von dieser Frist (wie zuletzt für den C1-Nachweis für English-Speaking Cultures bis 30.09.) können nicht mehr gewährt werden, da die einen Abschluss der Immatrikulationen vor Semesterbeginn gefährden.

7. Konsequenzen für Überprüfung Motivationsschreiben und Selfassessments  
Beide Instrumente dienen der obligatorischen Reflexion des Studienwunsches vor Antragstellung. Wie Studiengangsspezifische Voraussetzungen könnten sie jedoch – angesichts der Bewerbungsmenge – verbindlich erst im Zuge der Immatrikulation überprüft werden. Bewerber/innen werden daher künftig darum gebeten, im Zuge der Online-Bewerbung die Teilnahme an den fachspezifischen Selfassessments zu versichern und das Motivationsschreiben mit den Einschreibunterlagen einzureichen.

8. Veränderungen in der Vergabeverordnung

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft wird vor Beginn des Bewerbungsverfahrens eine Änderung bzw. Ergänzung der „Verordnung zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen“ vornehmen müssen, um die Rechtskonformität der Teilnahme Bremer Hochschulen am Dialogorientierten Serviceverfahren zu sichern. Die Zeitpunkte der Termine und Fristen der Bewerbung und der einzelnen Zulassungs-

schritte, die ausschließliche Online-Bewerbung sowie weitere Bestandteile des Verfahrens werden damit für alle Hochschulen verbindlich geregelt. Ggf. folgen daraus notwendige Anpassungen der Universitätszulassungsordnung oder der Immatrikulationsordnung.

## **II. Veränderung von studiengangsspezifischen Voraussetzungen**

Der Akademische Senat bestätigt die in der „Anlage zur Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) vom 18.02.2009, zuletzt geändert am 24.02.10, aufgeführten Studiengangsspezifischen Voraussetzungen als gültig für die in die neue Struktur des Bachelorstudiums überführten Studienfächer

## **III. Aufgabe des TestAS**

Der Akademische Senat nimmt den Rektoratsbeschluss vom 10.01.2011, den TestAS als obligatorischen Bestandteil der Bewerbung ausländischer Studienbewerber wieder abzuschaffen, zustimmend zur Kenntnis.

Als studiengangsspezifische Voraussetzung im Sinne der Ordnung über das Verfahren zur Auswahl von Studienbewerbern und –bewerberinnen (Universitätszulassungsordnung)

muss der TestAS obligatorisch nur noch von Bewerbern/innen für die Fächer Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftswissenschaft des FB 7 erbracht werden.

Es wird ein Bonusmodell für freiwillig abgelegte TestAS wie folgt angewendet:

TestAS - Ergebnisse von besser/gleich 50 im Kerntest bzw. bei einem Prozentrang von besser/gleich 50 im jeweiligen fachspezifischen Modul des TestAS geben je einen Bonus von 0,3 auf die HZB- Note.

In Anlehnung daran wird auch für die erfolgreiche Absolvierung des „PREPARE“-Programms ein Bonus von 0,3 (Abschlussnote von 2,3 oder besser) bzw. 0,6 (Abschlussnote von 1,3 oder besser) auf die HZB-Note vergeben.

Abstimmungsergebnis: mit großer Mehrheit